Zeitschrift: Heimatschutz = Patrimoine

Herausgeber: Schweizer Heimatschutz

Band: 73 (1978)

Heft: 2-de

Artikel: Gestaltungsplanung im Quartier: Einsatzmittel raumplanerischer Mittel

Autor: Ammann, Rémy

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-174721

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Im Brennpunkt

bisherigen Denkmalschutz, ein flexibles Gesetzesinstrument geschaffen, das dem Eigentümer einer Liegenschaft wesentlich mehr Möglichkeiten einräumt als der Vollschutz. Die Einweisung in eine der beiden Zonen ist zudem eine Planungsmassnahme, die Denkmalschutzverfügung dagegen ein individuell konkreter Verwaltungsakt. Das wird sich auch bei der finanziellen Seite zeigen. Die in Bern seit 1955 eingeführten Altstadtbestimmungen hatten dort jedenfalls kaum Kostenforderungen Folge.

Eine Zweigkommission des staatlichen Heimatschutzes erarbeitet bereits in Zusammenarbeit mit dem Stadtplanbüro, der Denkmalpflege

und dem privaten Heimatschutz (Sektion des Schweizer Heimatschutzes) die Festlegung der neuen Schutz- und Schonzonen. Sie werden wie die anderen Bauzonen vom Grossen Rat bewilligt werden müssen und sind somit referendumsfähig. (Für den Denkmalschutz ist dagegen der Regierungsrat zuständig.) Bis zur endgültigen Festlegung der neuen Zonen gilt folgende sehr wichtige Übergangsbestimmung: Die bisherige violette Altstadtzone ist vollumfänglich Schutzzone, in der die historischen Fassaden, Dächer und Brandmauern nicht verändert werden dürfen. Seit kurzer Zeit ist also die Basler Altstadt erstmals in ihrer Geschichte vor Abbrüchen geschützt.»

Einsatzmöglichkeiten raumplanerischer Mittel

Gestaltungsplanung im Quartier

Wieweit kann Gestaltung überhaupt durch planerische Rechtsmittel gesteuert werden? Diese Frage bleibt auch nach der Lektüre der kürzlich erschienenen Studienunterlage Nr. 31 des ORL-Institutes an der ETH Zürich gestellt.

Das breite Feld zwischen kostbaren Altstädten, geschlossenen Dorfkernen und der unüberbauten Landschaft droht immer unförmiger zu werden. Die Planungspraxis steht mit ihrem Instrumentarium oft hilflos am Rande. Durch sorgfältige Darlegung der Rechtslage vor allem in sechs Kantonen zeigt nun die Publikation des ORL-Instituts. dass in der logischen Kette zwischen Kanton und Bauparzelle auf der Ebene Quartier die Glieder zu schwach sind oder fehlen. Doch gerade dort werden materielle und immaterielle Faktoren gesetzt, die das Ortsbild hauptsächlich prägen. Zudem hat die Schwierigkeit der Abgrenzung zwischen einzelnen Planungsinstrumenten schon oft Beteiligte verwirrt oder zu Umgehungen verleitet und somit Unheil oder Resignation, ja Planungsfeindlichkeit hervorgerufen.

Die Publikation der ETH ist als Studienunterlage bezeichnet. Zum Handbuch zielt der Wälzer auch von Methodik und Stil her weniger. Trotzdem kann sie für Politiker und Planer wertvolle Informationen und Ordnung als notwendige Weiterbildung liefern. Oft helfen dabei grafische Darstellungen mehr als tausend Worte. Die unterhaltsamen und sehr anschaulichen Skizzen geben wieder Mut zur weiteren Lektüre.

Beim Erarbeiten eines Modells, das die erwähnte Lücke schliessen soll, wird ein Instrument gesucht, welches sowohl Neuanlagen als auch im besonderen Quartiererneuerungen in den Griff bringt. Dabei bleibt der Gestaltungsrichtplan genereller und bindet nur die Verwaltung in ihren Absichten. Der Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften, als Nutzungsplan für alle verbindlich, soll auf einen Zeitraum von etwa 5 bis 10 Jahren vorgeben, welche Grundlagen wohnhygienisch, architektonisch und städtebaulich gute Überbauungen grösserer zusammenhängender Flächen fördern. Dass dort die Grenzen sorgfältig beachtet werden müssen, zeigen Beispiele, bei denen der Plan zu stark Projektcharakter erhält, dadurch sein Ziel verfehlt und nicht mehr angewendet wird. Für eine durchgehende Planung soll auch der Gestaltungsplan den Spielraum aus übergeordneter Ebene übernehmen und seiner Stufe entsprechend eingeschränkt weitergeben.

Mit der Planungspflicht und der Kompetenzverteilung werden Fragen angeschnitten, deren Beantwortung die Wirksamkeit des Instruments entscheidet.

Wenn hypothetisch gesagt wird, der Gestaltungsplan dürfte Mittel sein, die Planungsvorgänge durchsichtiger zu machen und damit Wirksamkeit und Oualität zu erhöhen, so wird etwas später erkannt, dass die planerischen Mittel genauso gut oder schlecht sind, wie die Personen, die sie handhaben. Und hier werden die Grenzen der Diskussion und der Forschung um die Verfeinerung und Systematisierung des Planungsinstrumentariums deutlich, weil die Reglementierung guter Gestaltung irgendwann sinnloses Bemühen wird. Als «flankierende Massnahme» wird erwähnt, was in zentralem Mass raumgestaltend wirkt: Bodenpolitik und Nutzungspolitik. Dort und bei einer Revision der grundlegenden Wertskalen muss für die Gestaltung der Ortsbilder gearbeitet werden - zusammen mit modernen, wirkungsvollen Instrumenten wie richtig gesetzten Gestaltungsplänen. Rémy Ammann